



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 46/2012 vom 6. Juli 2012

**Zulassungsordnung
des Master-Studienganges „Prozess- und Projektmanagement“
des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 21.03.2012**

**Zulassungsordnung
des Master-Studienganges „Prozess- und Projektmanagement“ (ZulO/PPM)
des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 21.03.2012**

Auf Grund § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), und § 10 a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai. 2011 (GVBl. S. 194) , hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 21. März 2012 die folgende Zulassungsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Duale Zulassungskommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Studienplatzvergabe
- § 6 Zulassungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Zulassungsordnung (ZulO/PPM) regelt die Zulassung in dem dualen Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“ des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin), welcher als Teilzeitprogramm angeboten wird.

§ 2 Duale Zulassungskommission

(1) Der Fachbereichsrat bestellt für den Master-Studiengang eine duale Zulassungskommission. Diese entscheidet über die Auswahl von Bewerbern oder Bewerberinnen für die Zulassung zum Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“.

(2) Die duale Zulassungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, zu denen der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin als Vorsitzender oder Vorsitzende der Kommission zählt, außerdem zwei hauptamtliche Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik der HWR Berlin sowie zwei Vertreter aus dem Kreis der mit dem Fachbereich Duales Studium Wirtschaft • Technik kooperierenden Unternehmen. Die Mitglieder müssen auf den Gebieten des Studiengangs sachkundig sein und über langjährige, einschlägige, berufspraktische Erfahrung verfügen. Für jedes Mitglied wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.

Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen beträgt in der Regel zwei Jahre.

(3) Die duale Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin den Ausschlag.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen*

Zugangsvoraussetzung für die Zulassung zum Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Mastergrades ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums und zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum 01. Oktober.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerbern oder Bewerberinnen vollständig und formgerecht bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres bei der HWR Berlin zu stellen. Für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt nicht genügend Bewerber oder Bewerberinnen vorhanden sind, behält sich die HWR Berlin eine Verlängerung dieser Frist vor.

(3) Die schriftliche Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mittels eines vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Bewerbungsformulars. Das Bewerbungsformular ist im Internet auf der Seite [http://www.hwr-berlin.de/fachbereich-Duales Studium Wirtschaft • Technik /](http://www.hwr-berlin.de/fachbereich-Duales-Studium-Wirtschaft-Technik/) abrufbar oder im Studiengangsbüro erhältlich.

(4) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind grundsätzlich in Form einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- das ausgefüllte Bewerbungsformular für den dualen Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“,

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 02.07.2012.

- eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
 - den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der den Zugang zum Master-Studium eröffnet,
 - im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, den Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt sowie je Studienfach bzw. Modul.
Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin über weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über die Anerkennung entscheidet die duale Zulassungskommission, die in einem Protokoll festzulegen hat, wie viele Leistungspunkte als Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist im Protokoll schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Master-Studiengangs insgesamt 300 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können.
- b) für die Studienzulassung:
- die Nachweise von berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudiengangs von mindestens einem Jahr nach Abschluss des ersten akademischen Grades bis zum Studienbeginn,
 - der Nachweis der Abschlussnote (mit mindestens einer Stelle nach dem Komma) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
 - die „Verbindliche Richtlinie für Kooperationsunternehmen“, unterzeichnet von einem oder einer entsprechend befugten Vertreter oder Vertreterin des potenziellen Kooperationsunternehmens,
 - ein Empfehlungsschreiben des potenziellen Kooperationsunternehmens,
 - ein Motivationsschreiben, das die Bewerbung um die Zulassung zu diesem Studienprogramm begründet (max. 2 Seiten).

§ 5 Studienplatzvergabe

(1) Die Studienplatzvergabe erfolgt auf der Grundlage von Auswahlgesprächen, in welchen der Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und das angestrebte berufliche Tätigkeitsfeld ermittelt werden. Die Gespräche werden durch die duale Zulassungskommission durchgeführt.

(2) Zum Auswahlgespräch werden die Bewerber durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der dualen Zulassungskommission schriftlich eingeladen.

(3) Das Auswahlgespräch wird mit jedem Bewerber oder jeder Bewerberin einzeln geführt und ist nicht öffentlich, es soll in der Regel eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, welches die wesentlichen Gründe für die Beurteilung des Bewerbers oder der Bewerberin enthalten.

§ 6 Zulassungsbescheid

(1) Der Zulassungsbescheid wird durch die HWR Berlin erlassen, sobald der unterschriebene Weiterbildungsvertrag und die erste Rate des Studienentgelts bis zum angegebenen Termin eingegangen sind. Nicht ausgewählte Bewerber oder Bewerberinnen nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.

(2) Der Zulassungsbescheid kann von der HWR Berlin zurückgenommen werden, sofern nicht eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Studierenden erreicht wird. In diesem Fall werden die bereits gezahlten Studienentgelte vollständig zurück erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Verbindliche Richtlinie für Kooperationsunternehmen

§ 1 Eignung des kooperierenden Unternehmens

- (1) Der duale Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“ ist ein weiterbildendes Studienprogramm, welches als Teilzeitstudium durchgeführt wird.
- (2) Dies bedingt eine enge Kooperation zwischen Studierenden, Hochschule und Unternehmen.
- (3) Geeignet sind Unternehmen, die sich im weitesten Sinne mit der Planung und Durchführung von Aufgaben des Prozess- und Projektmanagements beschäftigen.

§ 2 Betriebliche Betreuung

- (1) Das kooperierende Unternehmen benennt für den Studierenden oder die Studierende einen betrieblichen Betreuer oder eine Betreuerin, der oder die die Einbindung des oder der Studierenden in betriebliche Projekte bzw. Prozesse verantwortet und bei der Formulierung von Aufgabenstellungen für Studienprojekte und die Master-Thesis mitwirkt.
- (2) Als Grundlage für die Beurteilung von Studienprojekten wird seitens des Unternehmens, in der Regel durch den oder die betrieblichen Betreuer oder Betreuerin, eine kurze Stellungnahme verfasst.

§ 3 Zeitliche Organisation des Studiums

- (1) Der Betrieb verpflichtet sich, dem oder der Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen von Studienprojekten an betrieblichen Projekten bzw. Prozessen zu beteiligen.
- (2) Für den Fall, dass zwischen dem Unternehmen und dem oder der Studierenden ein arbeitsrechtliches Vertragsverhältnis besteht, verpflichtet sich das Unternehmen, dem oder der Studierenden die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen der Hochschule zu ermöglichen.

§ 4 Beteiligung der Dualen Kommission

- (1) Zuständig für die Anerkennung, die Überwachung und gegebenenfalls die Aberkennung der Eignung kooperierender Unternehmen gemäß §1 Absatz 3 ist die Duale Kommission des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik .
- (2) Die Duale Kommission kann diese Aufgaben dem zuständigen Studiengangsleiter oder der zuständigen Studiengangsleiterin übertragen.

Den voran genannten Punkten stimmen wir zu.

Bewerber oder Bewerberin
Datum, Unterschrift

Unternehmen
Datum, Unterschrift, Stempel